



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. April 2017
(OR. en)

8491/17

COEST 90
FIN 271

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 25. April 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7887/17

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 32/2016 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Hilfe für die Ukraine"

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 32/2016 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Hilfe für die Ukraine", die der Rat auf seiner 3531. Tagung vom 25. April 2017 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 32/2016 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Hilfe für die Ukraine"

1. Der Rat dankt dem Rechnungshof für den Sonderbericht Nr. 32/2016 "EU-Hilfe für die Ukraine" und nimmt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rechnungshofs gebührend zur Kenntnis.
2. Der Rat nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass sich die Kommission dem Bericht und den darin enthaltenen Empfehlungen angeschlossen hat. Er begrüßt, dass die Kommission alle Empfehlungen akzeptiert und bereits im Begriff ist, ihnen Folge zu leisten.
3. Der Rat begrüßt, dass die Kommission umgehend reagiert und die makroökonomische und finanzielle Stabilisierung der Ukraine – auch vor dem Hintergrund der rechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols durch Russland und des Konflikts in der Ostukraine – unterstützt hat, und würdigt, dass es der Kommission gelungen ist, rasch erhebliche Finanzmittel zu mobilisieren, wobei sie im Sinne eines umfassenden Ansatzes alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente eingesetzt hat. Er begrüßt, dass ab 2018 die Rückkehr zur mehrjährigen Programmplanung im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) vorgesehen ist.
4. Der Rat würdigt die bisherigen Reformfortschritte der Ukraine und ruft dazu auf, das ehrgeizige Reformprogramm des Landes weiter umfassend zu unterstützen und dabei auf den Ergebnissen der letzten beiden Jahre aufzubauen. Er fordert die ukrainische Regierung nachdrücklich auf, ihre Reformfortschritte zu konsolidieren und Rückschritte – wie die vorgeschlagene Ausweitung des Gesetzes über die elektronische Erklärung auf NRO – zu vermeiden.
5. Der Rat bekräftigt, dass die Hilfe der EU sorgfältig konzipiert werden muss, wobei eine geeignete Kombination von Instrumenten einzusetzen ist, und dass sie eng an vorab festgelegte Reform-Zwischenziele, Benchmarks und Bewertungskriterien geknüpft werden sollte. Er begrüßt die wichtige Rolle der Unterstützungsgruppe für die Ukraine, die diese Hilfe erleichtert und koordiniert, sowie die wichtige Rolle der Beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine. Er betont, wie wichtig Konditionalität ist, wenn es darum geht, weitere konkrete Reformfortschritte – insbesondere bei der Korruptionsbekämpfung – zu gewährleisten, und ruft dazu auf, Budgethilfen vorsichtig und kontrolliert einzusetzen.

6. Der Rat unterstreicht, dass sichergestellt sein muss, dass die laufende und künftige Hilfe der EU zur Verwirklichung der im Assoziierungsabkommen niedergelegten allgemeineren politischen Ziele der Partnerschaft EU-Ukraine beiträgt.
 7. Der Rat ersucht die Kommission, ihn regelmäßig über die im Sonderbericht des Rechnungshofs angesprochenen Punkte zu unterrichten und dafür zu sorgen, dass sie systematisch angesprochen werden, gegebenenfalls auch auf den Tagungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses.
 8. Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof in zwei Jahren prüfen will, in welchem Maße die Kommission seine Empfehlungen befolgt hat.
-